

• Eigentümer siehe Rückseite
• Grundstücke mit unterstrichenen Nummern
sind noch nicht rechtskräftig

ÜBERBAUUNGSORDNUNGSPLAN

FLOTRON AG Ingenieure
Gemeindemattenstrasse 4
3860 Meiringen
Telefon 033 / 972 30 30
Telefax 033 / 972 30 39

P. RAESS ARCHITEKTURBÜRO MEIRINGEN
Tel. 033 971 41 46, Fax 033 971 02 43
19.06.2002/P.S/V.N/D.G PL.GR. 42/60

REV. 27.09.02 P. SALA REV. 19.03.03
REV. 20.08.04

- LEGENDE:
- BETRIEBSBAUTEN/ANLAGEN 2 GESCHOSSIG
 - BETRIEBSBAUTEN/ANLAGEN 1 GESCHOSSIG
 - RESIDENZPLATZE
 - STELLPLATZE
 - SPIELPLATZ
 - PRIVATSTRASSE GETEERT/ BESUCHER- NACHPARKPLATZE
 - ZUGANG NATURNAH
 - FREIHALTEFLÄCHE ENGLERBACH
 - GESCHLOSSENE HECKE LEBHAG
 - EINHEIMISCHE BÜSCHE, KEINE HOCHSTÄMMER
 - VEREINZELT EINHEIMISCHE BÜSCHE, KEINE HOCHSTÄMMER

DER BAUHERR

DER PLANER

Si-Design

P. Raess

GEHEHIGUNG
Eingegangen
25 APR. 2005
Bauverwaltung
3860 Meiringen

1463

1543

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

TERRANSCHNITT WEST

Gemeinde Meiringen

Situation 1 : 500

Eigentümer siehe Rückseite

Grundstücke mit unterstrichenen Nummern sind noch nicht rechtskräftig

ÜBERBAUUNGSORDNUNGSPLAN

FLOTRON AG

Ingenieure
Gemeindemattenstrasse 4
3860 Meiringen
Telefon 033 / 972 30 30
Telefax 033 / 972 30 39

P. RAESS ARCHITEKTURBURO MEIRINGEN

Tel. 033 971 41 46, Fax 033 971 02 43
19.06.2002/P.S/V.N/D.G PL. GR. 42/60

BAUHERR: SIMON ABPLANALP, POSTFACH 207, 3860 MEIRINGEN
CAMPING SUMMERAU *** 3860 MEIRINGEN
ÜBERBAUUNGSORDNUNG
CAMPING SUMMERAU
BESTANDTEILE: -PLAN
-UEO, VORSCHRIFTEN
-ERLÄUTERUNGSBERICHT

Eingegangen

06. JAN. 2006

Bauverwaltung
3860 Meiringen

GEHEMIGUNG DES RATES
AM 05.01.2006

REV. 27.09.02 P. SALA
REV. 28.05.03
REV. 12.12.05 V. NEIGER

REV. 19.03.03
REV. 20.08.04

- LEGENDE:
- BETRIEBSBAUTEN/ANLAGEN 2 GESCHOSSIG
 - BETRIEBSBAUTEN/ANLAGEN 1 GESCHOSSIG
 - RESIDENZPLATZE
 - STELLPLATZE
 - SPIELPLATZ
 - PRIVATSTRASSE GETEERT/ BESUCHER- NACHTPARKPLATZE
 - ZUGANG NATURNAH
 - FREIHALTEFLÄCHE ENGLERBACH
 - GESCHLOSSENE HECKE LEBHAG
 - EINHEIMISCHE BÜSCHE, KEINE HOCHSTÄMMER
 - VEREINZELT EINHEIMISCHE BÜSCHE, KEINE HOCHSTÄMMER

DER BAUHERR DER PLANER



GENEHMIGUNGSVERMERKE

- Vorprüfung vom:
- Publikationen im Amtsblatt vom ,im Amtsanzeiger vom
- Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom bis
- Einsprachen
- Einspracheverhandlungen
- Rechtsverwahrnungen
- Erledigte Einsprachen
- Unerledigte Einsprachen

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE DER PRÄSIDENT DER SEKRETÄR

DIE RICHTIGKEIT BESCHENIGT:
MEIRINGEN, DER GEMEINDESCHREIBER

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

ÄNDERUNG ÜBERBAUUNGSPLAN/ ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 20.08.2004

PZ.	NR.	EIGENTÜMER:	UNTERSCHRIFT:	DATUM:
-----	-----	-------------	---------------	--------

PZ.	1456	RIEDER-HOFER KARL		
PZ.	1676	MICHEL-JAUN ARNOLD		
PZ.	1628	BROG-GERTSCH RENÉ		
PZ.	1743	BROG-HÄSLER RENÉ ERBENGEMEINSCHAFT PER ADR. BROG-GERTSCH RENÉ		
PZ.	1411	DIE JEWEILIGEN MITEIGENTÜMER		
PZ.	1411.01	MICHEL-LEUTHOLD ANDREAS NUTZNIESSERIN MICHEL-INÄBNIT EMMA, 3818 GRINDELWALD		
PZ.	1411.02	MICHEL-LEUTHOLD ANDREAS HOLZMÜHLEWEG 42, 3303 MÜNCHRINGEN		
PZ.	1463	MICHEL-BIRRER UND MITEIGENTÜMER -MICHEL-BIRRER PETER STEINSÄGESTR. 6, 3860 MEIRINGEN -MICHEL ADOLF PER ADR. LEHMANN+BACHER TREUHAND, 3860 MEIRINGEN -REICH-MICHEL HEIDI VIA GREVAS 19, 7500 ST. MORITZ		
PZ.	1543	RIEDER-HOFER KARL		

ERGÄNZTE EINSPRACHE OTTO UND MARTHA LINA MOOR V.D.
HERR FÜRSPRECHER GERHARD SCHNIDRIG VOM

ÄNDERUNG IN VERFAHREN GEMÄSS ART 122 ABS. 1 BIS 3 BESCHLOSSEN
MEIRINGEN,

GEMEINDERAT MEIRINGEN
DER PRÄSIDENT DER SEKRETÄR

CH. AMMANN ST. A. TSCHÜMPERLIN

Eingegangen	
19. NOV. 2004	
Bauverwaltung 3860 Meiringen	

EINWOHNERGEMEINDE MEIRINGEN

ÜBERBAUUNGSORDNUNG „CAMPING SUMMERAU“

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

Überbauungsplan

Überbauungsvorschriften

Erläuterungsbericht

Architekturbüro P. Raess, Rudenz 10, 3860 Meiringen, 29.04.2003/27.05.03/**20.08.04**

GENEHMIGUNG

Eingegangen	
28. APR. 2005	
Bauverwaltung 3860 Meiringen	

INHALTSVERZEICHNIS

A ALLGEMEINES

Artikel	Text	Seite
Art. 1	Wirkungsbereich	3
Art. 2	Stellung zur Bauordnung	3
Art. 3	Inhalt des Überbauungsplanes	3
Art. 4	Architektonische Gestaltung	3
Art. 5	Erschliessung	4

B FLAECHENORDNUNG

Art. 6	Betriebsbauten und Anlagen	4
Art. 7	Residenzplätze	4
Art. 8	Stellplätze	5
Art. 9	Verkehrsfläche und Wege	5
Art. 10	Parkplätze	5
Art. 11	Spielplatz/Spielwiese	5
Art. 12	Freihaltefläche Englerbach	5

C BAUPOLIZEI / GESTALTUNG

Art. 13	Abstände und Masse	6
Art. 14	Einfriedung, Bepflanzung und Terraingestaltung	6
Art. 15	Lärmschutz	6
Art. 16	Pflicht zur Revision der Ueberbauungsordnung	6

D PLATZORDNUNG

Art. 17	Platzordnung	7
---------	--------------	---

E INKRAFTTRETEN

Art. 18	Inkrafttreten	7
---------	---------------	---

F GENEHMIGUNGSVERMERKE

	Genehmigungsvermerke	8
--	----------------------	---

A ALLGEMEINES

Artikel 1

Wirkungsbereich

- 1.1 Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist das im Überbauungsplan farbig angelegte Gebiet, Parzelle Nr. 2704 und 723

Artikel 2

Stellung, Bauordnung

- 2.1 Soweit die Überbauungsvorschriften und der Ueberbauungsordnungsplan (UeOP) nichts anderes bestimmen, gelten das Baureglement der Einwohnergemeinde Meiringen und der Zonenplan.

Artikel 3

Inhalt des Überbauungsplanes

- 3.1 Im UeP werden verbindlich geregelt:
- Betriebsbauten und- anlagen 2 geschossig: dunkelbraun
 - Betriebsbauten und- anlagen 1 geschossig: hellbraun
 - Residenzplätze orange
 - Stellplatz grün
 - Privatstrassen geteert/Besucherparkplätze hellgrau
 - Zugang naturnah schwarz gestr. Linie
 - Spielplatz/Spielwiese/Bepflanzung hellgrün
 - Freihaltefläche Englerbach rot
 - Geschlossene Hecke hellgrün mit eingezeichneter Hecke
 - *Bepflanzung mit einheimischen Büschen*
 - *keine Hochstämme* Violette
 - *Bepflanzung vereinzelt, mit einheimischen Büschen* Pink

Artikel 4

Architektonische Gestaltung

- 4.1 Für die Residenzplätze und Stellplätze ist bei der Gestaltung der Parzelle darauf zu achten, dass diese mit Bäumen und Sträuchern angemessen bepflanzt werden.
- 4.2 Für die Betriebsbauten gilt die eigenständige Gestaltung gemäss Art. 16, Abs. 4 des Baureglementes der Gemeinde Meiringen; Flachdachbauten sind zugelassen

Artikel 5

Erschliessung

- 5.1 Die Erschliessung des Campings erfolgt über die Brünigstrasse (Nordseite)
- 5.2 In die Urbachseystasse (Südseite) mündet eine Zufahrt, welche nur für betriebseigene Fahrten, Sicherheitsdienste sowie Fahrräder und Fussgänger benutzbar ist.

B FLÄCHENORDNUNG

Artikel 6

Betriebsbauten und Anlagen

6.1 Betriebsbauten und Anlagen 2-geschossig

Auf diesen Flächen ist das Erstellen von Bauten und Anlagen zugelassen, die für den Betrieb des Platzes notwendig sind; es sind dies insbesondere:

- Empfangsräume/Büros
- Verkaufsladen/Kiosk
- Restaurationsbetrieb
- Sanitäre Anlagen
- Aufenthaltsräume
- Mehrbettzimmer/Gruppenunterkünfte
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- Unterhaltsräumlichkeiten
- Sport- und Fitnessräume

6.2 Für das Erstellen der Gebäude und Anlagen gilt in dieser Zone das Gemeindebaureglement mit den Vorschriften für die Bauzone W2w wobei alle Dachformen zulässig sind.

6.3 Für die bestehenden Gebäude gilt die Besitzstandsgarantie

6.4 Betriebsbauten und Anlagen 1-geschossig

- Restaurationsbetrieb
- Sanitäre Anlagen
- Aufenthaltsräume
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- Unterhaltsräumlichkeiten

6.5 Solange die Flächen für Betriebsbauten nicht als solche benutzt werden, ist auch eine Nutzung mit Stellplätzen, wie in Art. 9 beschrieben, möglich.

Artikel 7

Residenzplätze

7.1 Die ausgeschiedene Fläche ist für das Aufstellen von Wohnwagen und Mobilunterkünfte für die im Vertrag mit dem Platzhalter geregelte Zeit vorgesehen. Die Aufteilung der Residenzplätze in Parzellen wird dem Platzhalter überlassen.

7.2 Die Unterkünfte dürfen das ganze Jahr aufgestellt werden, müssen jedoch innert 48 h demontiert werden können.

7.3 Unterkünfte dürfen nur ein Geschoss aufweisen. Leicht demontierbare An- und Vorbauten an die Mobilunterkünfte sind gestattet, dürfen jedoch die Höhe der Unterkunft nicht überschreiten.

7.4 Die Motorfahrzeuge dürfen auf den einzelnen Parzellen abgestellt werden.

7.5 Die Residenzplätze dürfen auch als Stellplätze benützt werden wie in Art. 8 beschrieben.

- 7.6 Die Ver- und Entsorgungsleitungen (Kanalisations- Wasser- und Elektro) werden vorwiegend in den Strassen verlegt. Die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt aller notwendigen Erschliessungsanlagen ist Sache des betreffenden Eigentümers bzw. Platzhalters.

Artikel 8

Stellplätze

- 8.1 Diese Flächen sind für das Belegen mit Zelten, Wohnwagen mit den dazugehörigen Motorfahrzeugen sowie Motorhomes bestimmt.
- 8.2 Der genaue Standort wird vom Platzbetreiber zugewiesen. Er unterscheidet eine Fläche für Touristen und eine solche für Saisoncamper.
- 8.3 Nach Möglichkeit müssen vom Platzbetreiber die elektrischen Installationen zentral oder pro Platz zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 9

Verkehrsflächen, Wege

- 9.1 Die Verkehrsfläche dient den Fussgängern und dem fahrenden Verkehr.
- 9.2 Es wird unterschieden zwischen Privatstrassen (geteert)
– und Zugangswegen (naturnah)
- 9.3 Die Privatstrassen sind in ihrer Lage und Abmessung bestimmt. Sie werden mit wasserdichtem Belag versehen
- 9.4 Die Zugangswegen sind bezüglich Lage nur wegleitend und müssen naturnah erstellt werden.

Artikel 10

Parkplätze

- 10.1 Die Autoabstellplätze sind auf den einzelnen Parzellen der Residenzplätze sowie den Stellplätzen vorgesehen.

Artikel 11

Spielplatz/Spielwiese

11.1

Die ausgeschiedenen Flächen dienen dem Spiel- und Sportbetrieb der Campeure.

Artikel 12

Freihaltefläche Englerbach

- 12.1 Die Freihaltefläche für den Englerbach dient der Ausdolung/Renaturierung des Englerbachs.
- 12.2 Sie ist als Gewässerraum im Sinne von Art. 21 Wasserbauverordnung des Bundes von sämtlichen Bauten und Anlagen (auch baubewilligungsfreie) freizuhalten. Standortgebundene Bauten und Anlagen (z.B. Erschliessungsanlagen, die die Freihaltefläche queren) sind zulässig.

- 12.3 Bis zum Zeitpunkt der Renaturierung Englerbach (vergleiche dazu Art. 16 / Pflicht zur Revision der Ueberbauungsordnung) darf die Freihaltefläche als Spielplatzfläche oder als Fläche zum Stellen von Zelten und Wohnwagen genutzt werden. Es dürfen keine festen Bauten erstellt werden. Ein provisorischer, naturnaher Zugangsweg ist zugelassen.
- 12.4 Bis zum Zeitpunkt der Renaturierung Englerbach gelten die Bestimmungen von Art. 12 Abs. 1 bis 3 auch für den Gewässerabstandsraum des eingedolten Englerbachs.

C BAUPOLIZEI/GESTALTUNG

Artikel 13

Abstände und Masse

- 13.1 Zone Betriebsbauten – und Anlagen 1 geschossig
Für Betriebsbauten gelten folgende baupolizeilichen Masse:
- 13.2 Grenzabstände (kGA & gGA) 3.00 m
Gebäudehöhe (GH) 4.00m
Firsthöhe (FH) 6.00 m
Geschosszahl (GZ) 1
Gebäudelänge (GL 20.00 m
Es sind alle Dachformen erlaubt
- 13.3 Residenzbauten und Stellplätze
Für Residenzbauten und Stellplätze gelten folgende baupolizeilichen Masse:
- 13.4 Die Residenzbauten dürfen eine maximale Gebäudehöhe von 3.00 m, und eine maximale Firsthöhe von 4.00 m aufweisen.
Ihre Grundfläche inklusive Vorbauten darf nicht mehr als 40.00 m² betragen.
- 13.5 Der minimale Abstand zwischen den Unterkünften muss allseitig 2.00 m betragen.
- 13.6 Das Aufstellen von Residenzbauten (inkl. Vorbauten und Zelten) bedarf einer vertraglichen Zustimmung des Platzhalters.
- 13.7 *Der Grenzabstand von Residenzbauten gegenüber Nachbarparzellen beträgt minimal 3.00 m in der Zone für Residenzbauten.*
- 13.8 *Der Grenzabstand gegenüber Nachbarparzellen in der Zone für Stellplätze beträgt minimal 2.00 m.*

Artikel 14

Einfriedungen, Bepflanzung und Terraingestaltung

- 14.1 *Die Bepflanzung richtet sich nach den Angaben im Überbauungsplan. Die Bepflanzung soll aufgelockert und nicht als Riegel in der Landschaft wirken. Hochstämme entlang der östlichen und westlichen Grenze dürfen nicht näher als 5.00 m an die Grenze der Nachbarparzellen gepflanzt werden.*
- 14.2 *Es sind ausschliesslich einheimische, für Mensch und Tier ungiftige Bäume, Sträucher und Pflanzen zu setzen.*
- 14.3 *Zusätzliche Bäume und Büsche, welche die Grenzabstände nicht Unterschreiten, dürfen vom Platzhalter in der Stell- und Residenzplatz – Zone gepflanzt werden.*

Artikel 15
Lärmschutz

- 15.1 Für das ganze Campingareal gilt die Empfindlichkeitsstufe II.

Artikel 16
Pflicht zur Revision der Ueberbauungsordnung

- 16.1 Bei Vorliegen eines genehmigungsfähigen Wasserbauprojektes für die Renaturierung des Englerbaches muss die Ueberbauungsordnung Camping Summerau zwingend revidiert und den neuen Verhältnissen angepasst werden (Festlegung der definitiven Lage der Freihaltefläche). Öffentliche Auflage und Genehmigung des Wasserbauprojektes und der Anpassung der UeO sind zeitlich und materiell zu koordinieren.

D PLATZORDNUNG

Artikel 17
Platzordnung

- 17.1 Der Platzhalter ist verpflichtet, vom Gemeinderat eine Platzordnung genehmigen zu lassen

E INKRAFTTRETEN

Artikel 18
Inkrafttreten

- 18.1 Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

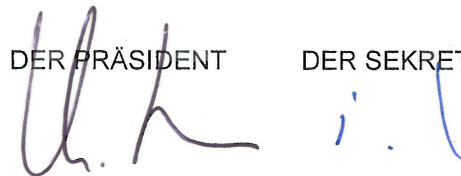
- Vorprüfung vom: 21. Mai 2003
-
- Publikationen im Amtsblatt vom 18. JUN. 03, im Amtsanzeiger vom 20./27. JUN. 2003
-
- Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 20. JUN. 2003 bis 21. JUL. 2003
-
- Einsprachen 2
-
- Einspracheverhandlungen 16. JUN. 2004
-
- Rechtsverwahrungen —
-
- Erledigte Einsprachen 1
-
- Unerledigte Einsprachen 1

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 16. JUN. 2003 / 17. JUN. 2005

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

DER PRÄSIDENT

DER SEKRETÄR



DIE RICHTIGKEIT BESCHEINIGT: 27. JUN. 05

MEIRINGEN, DEN 27. JUN. 2005

DER GEMEINDESCHREIBER



GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

27. April 2005

